



Hinweise zum Formular "Lohn-Forderungseingabe"

1. Die Lohnforderung ist von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, ab dem der Arbeitgeber die Lohnforderungen nicht mehr vollständig bezahlt hat und kann **bis zum ordentlichen Kündigungstermin** geltend gemacht werden, also z.B.:
 - Freistellung durch Arbeitgeber / Konkursamt am 16.09.2024
 - Kündigungsfrist: drei Monate
 - Lohnforderung kann bis zum 31.12.2024 geltend gemacht werdenBei einem Anstellungsverhältnis im Stundenlohn ist das vor Konkurseröffnung durchschnittlich erzielte monatliche Bruttoeinkommen anzugeben.
2. Anzugeben ist nur ein vertraglich vereinbarter **13. Monatslohn**, ebenfalls bis Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Auf freiwillig ausbezahlte Gratifikation besteht im Konkurs kein Anspruch.
3. Besteht noch kein neues Arbeitsverhältnis, so sind diese Felder offenzulassen. Spätestens bei Ablauf der Kündigungsfrist ist dem Konkursamt zu melden, welche Bruttoeinkünfte der Arbeitnehmer innerhalb der Kündigungsfrist erzielen konnte. Im Unterlassensfall behält sich die Konkursverwaltung vor, die Lohnforderungen ab Freistellung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ganz oder teilweise abzuweisen.
4. **Kinder- und Ausbildungszulagen** können im Konkurs nicht geltend gemacht werden. Deren Auszahlung muss direkt bei der Ausgleichskasse des Arbeitgebers beantragt werden.
5. **Pauschalspesen** können nur bis zum Zeitpunkt der Freistellung vom Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden. **Effektive Spesen** (Benzin / Mahlzeiten etc.) sind durch Belege auszuweisen.
6. **Akontozahlungen** des Arbeitgebers werden brutto angerechnet. Es ist deshalb anzugeben, ob die eingesetzten Beträge brutto oder netto sind.
Arbeitslosen- und Insolvenzenschädigungen werden dem Konkursamt direkt von der Arbeitslosenkasse gemeldet.

Die Lohn-Forderungseingabe ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet **zwingend per Post** an das Konkursamt Schaffhausen, Kronengässchen 3, 8200 Schaffhausen, zuzustellen.